



**Bußgelder wegen gemeinsamer Kalkulation von einheitlichen
Bruttopreisempfehlungen**

Branche: Großhandel mit Sanitär-, Heizungs- und Klimaprodukten

Aktenzeichen: B5 - 139/12

Datum der Entscheidung: 21. Februar 2018

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in einer Gesamthöhe von ca. 23 Mio. EUR gegen zehn Unternehmen und einen persönlichen Betroffenen aus der Sanitär-, Heizung- und Klimabranche („SHK“) verhängt.

Bußgeldbescheide gegen die Dekker & Detering Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Emden, die Elmer GmbH & Co. KG, Warendorf, die Heinrich Schmidt GmbH & Co. KG, Mönchengladbach, die J.W. Zander GmbH & Co. KG, Essen, die Kurt Pietsch GmbH & Co. KG, Ahaus, die Mosecker GmbH & Co. KG, Münster, die Otto Bechem & Co. KG, Essen, die Reinshagen & Schröder GmbH & Co. KG, Remscheid, und die Wiedemann GmbH & Co. KG, Sarstedt sowie gegen den persönlich Betroffenen wurden bereits zwischen Dezember 2015 und März 2016 erlassen. Am 21. Februar 2018 wurde ein weiterer Bußgeldbescheid gegen das letzte noch verfolgte Unternehmen, die Hermann Bach GmbH & Co. KG, Lippstadt, erlassen. Das Verfahren gegen die AGS Verlag AG, Münster, wurde wegen Insolvenz des Unternehmens eingestellt.

Die konkurrierenden Sanitärgrößhändler haben die jeweiligen Empfehlungen für Bruttolistenpreise, die in ihren Verkaufskatalogen gegenüber den einkaufenden Handwerkern im Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) und weiterer, vor allem angrenzender Bundesländer ausgewiesen werden, unter Nutzung interner Daten wie Betriebskosten, Gängigkeit und Mindestrabatten gemeinsam kalkuliert. Ausgangspunkt der Berechnungen war der Werkslistenpreis bzw. die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich des vom Hersteller gewährten Grundrabatts. Zugrunde gelegt wurde dabei die Grundkondition, die jedem Großhändler gewährt wurde, also der

ungünstigste, d.h. der höchste, Einkaufspreis, den ein Sanitärgrößhändler für den jeweiligen Artikel beim Hersteller erzielen konnte.

Die beuößten Unternehmen waren Mitglieder des Kalkulationsausschusses des Mittelstandskreises Sanitär NRW („MKS NRW“). Sie haben sich wechselseitig sowie weiteren ca. 30 Mitgliedern des MKS NRW die Verwendung dieser gemeinsam kalkulierten Bruttolistenpreise empfohlen. Dementsprechend haben sie die gemeinsam kalkulierten Bruttolistenpreise in einer Vielzahl von Fällen unmittelbar und ohne weitere Veränderung in ihren jährlichen Verkaufskatalog übernommen. Selbst in den Fällen, in denen die Bruttopreisempfehlungen nicht direkt übernommen wurden, hat die Kalkulationsempfehlung des MKS NRW für die Mitgliedsunternehmen zumeist als Grundwert bzw. Basis der weiteren Berechnung der Bruttopreise gedient. So erstellten die Mitglieder des Mittelstandskreises Sanitär NRW zwar eigene Bruttopreislisten. Durch die gemeinsame Kalkulationsbasis kam es jedoch zu einer wettbewerbswidrigen Annäherung des Ausgangspreisniveaus und damit zu einer deutlich reduzierten Wettbewerbsintensität. Dies gilt auch, wenn gegenüber den Handwerkern nicht zu Brutto-, sondern zu sog. Nettopreisen abgerechnet wurde.

Der MKS NRW war bereits in den 1970er Jahren gegründet worden. Seine Tätigkeit war in den 1970er und 1980er von der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen und später vom Bundeskartellamt nicht beanstandet worden. Derartige Kalkulationsempfehlungen waren als sog. „Mittelstandsempfehlungen“ in der seinerzeit gültigen Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) noch Gegenstand eines speziellen Regelungsrahmens. Damals trugen die im MKS NRW zusammengeschlossenen Unternehmen vor, dass sie nicht in der Lage seien, für die Vielzahl von Sanitärprodukten das Personal und das Know-how vorzuhalten, um Verkaufspreise für diese Sanitärprodukte zu kalkulieren. Darüber hinaus seien sie auch technisch und finanziell nicht in der Lage, aufwändige Kataloge mit dieser Vielzahl von Produkten selbst zu drucken, wie dies die Großen der Branche täten. Diese Forderungen waren vor dem Hintergrund zu sehen, dass es eine technische Ausstattung in Form von Computern und entsprechender Software zum damaligen Zeitpunkt in den Unternehmen nicht gab. Eine elektronische Artikelverwaltung mit Preiskalkulationsmöglichkeiten war im Gegensatz zu heute schlicht nicht möglich. Auch die individuelle Gestaltung von

Druckerzeugnissen, wie sie heute mit entsprechenden Programmen umsetzbar ist, und die Möglichkeit, entsprechende Vorlagen auch in beliebiger Stückzahl in Auftrag zu geben, existierten nicht.

Spätestens seit Beginn des verfolgten Tatzeitraums im Dezember 2005 waren die Freistellungsvoraussetzungen für eine Mittelstandsempfehlung oder auch für ein Mittelstandskartell jedoch entfallen. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich die Rechtslage änderte, denn mit der am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen 7. GWB-Novelle wurde der Ausnahmetatbestand der Mittelstandsempfehlung abgeschafft. Auch waren aufgrund des technischen Fortschritts und damit der Möglichkeit zur alleinigen Kalkulation und zum alleinigen Katalogdruck keine technischen Hindernisse mehr gegeben. Weiterhin überschritten aufgrund ihres Wachstums (auch z.B. durch Unternehmenszukäufe) eine Reihe der ehemals deutlich kleineren beteiligten Unternehmen die Größe eines Mittelständlers in der Branche der SHK-Großhändler inzwischen mit jährlichen Umsatzerlösen von ca. 200 bis zu ca. 500 Mio. EUR deutlich. Auch gingen Schätzungen aus dem Kreis des MKS NRW davon aus, dass die Marktanteile der Mitglieder des MKS NRW bei über 50% in Nordrhein-Westfalen lagen. Die Teilnehmer wären somit verpflichtet gewesen, ihr kartellrechtswidriges Verhalten neu zu bewerten und abzustellen. Stattdessen wurden die gemeinsame Kalkulation und der damit verbundene Kartellrechtsverstoß bis zur Durchsuchung am 6. März 2013 fortgesetzt

Alle Beteiligten haben bei der Aufklärung des Kartells mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Dies hat gemäß der Bonusregelung des Amtes zu einer Ermäßigung der Bußgelder geführt.

Die ersten zehn Bußgeldbescheide gegen neun Unternehmen und einen persönlich Betroffenen sind bereits seit längerem rechtskräftig und im Wege einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (Settlement) ergangen. Gegen den zuletzt ergangenen Bußgeldbescheid hat das betreffende Unternehmen Einspruch eingelegt, über den nun das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheiden wird.

Personen, denen aus den Verstößen ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen

(§ 33a GWB). Den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden kommt in Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Der Fallbericht gibt den Stand vom 9. März 2018 wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung.